

SECRET No 2 FINANCE

SECRET No 2 FINANZANGELEGENHEITEN

I. HAROLD R.L.G. ALEXANDER, G.C.B., C.S.I., D.S.O., M.C., A.D.C., Field Marshal, Supreme Allied Commander Mediterranean Theatre of Operations and Military Governor, HEREBY DECREE as follows:

Ich, HAROLD R. L. G. ALEXANDER, G. C. B., C. S. I., D. S. O., M. C., A. D. C., Field Marshal, Oberster Alliiertter Befehlshaber - Mittelmeer und Militär-Gouverneur, ordne hiermit folgendes an:

ARTICLE I. The Authorized Banking Agency.

1. The Authorized Banking Agency is hereby established. 2. The Authorized Banking Agency will, under the control of Military Government, take over the business in the occupied territory of the Reichsbank and will have all such powers as may be necessary for such purpose.

ARTIKEL I. Die Amtliche Bank-Anstalt.

1. Die Amtliche Bank-Anstalt ist hiermit errichtet. 2. Die Amtliche Bank-Anstalt wird unter der Kontrolle der Militärregierung die Geschäfte der Reichsbank im besetzten Gebiet überbrücken und ist mit den dazu erforderlichen Mitteln ausgestattet.

ARTICLE II. Currency and Rate of Exchange.

4. LEGAL TENDER. The following currencies ONLY shall be legal tender within the occupied territory: (a) Mark Currency which was legal tender and in circulation in Austria at the date of occupation, and (b) Allied Military Schillings at the rate of One Allied Military Schilling equaling ONE Mark.

ARTIKEL II. Währung und Umrechnungskurs.

4. GESETZLICHE ZAHLUNGSMITTEL. Gesetzliche Zahlungsmittel innerhalb des besetzten Gebietes sind NUR: (a) Markwährung, welche in Österreich am Tage der Besetzung gesetzliches Zahlungsmittel und zu diesem Zeitpunkt in Umlauf war, und (b) Alliierte Militär-Schillinge zum Umrechnungskurs von EINER Schilling gleich FÜNF Reichsmark.

ARTICLE III. Closing of Financial Institutions.

8. The following organisations and institutions within the occupied territory are closed and forbidden to operate until authorised by the Military Government: (a) all financial institutions, (b) all financial services of the post office and (c) such other organisations or institutions as may be prescribed by the Military Government.

ARTIKEL III. Schließung von finanziellen Instituten.

8. Die folgenden Anstalten und Institute innerhalb des besetzten Gebietes sind geschlossen; ohne Genehmigung der Militärregierung dürfen sie ihre Tätigkeit nicht wieder aufnehmen: (a) alle finanziellen Institute, (b) alle Finanzdienste der Post (Postcheck, Postsparkverkehr) und (c) andere Anstalten oder Institute, die gegebenenfalls von der Militärregierung bezeichnet werden.

ARTICLE IV. Blocking and Control of Property.

10. PROPERTY SUBJECT TO CONTROL. All property which is referred to in this paragraph or which is owned or controlled by any person referred to in this paragraph, is subject to control by the Military Government. (a) NSDAP or any other political organisation or any agency thereof or any organisation or institution dissolved, declared illegal, closed, suspended or forbidden to operate by the Military Government.

ARTIKEL IV. Sperre und Kontrolle von Vermögenswerten.

10. VERMÖGENSWERTE, WELCHE DER KONTROLLE UNTERLIEGEN. Vermögenswerte, die in diesem Paragraph angeführt sind oder welche im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen stehen, die in diesem Paragraph angeführt sind, unterliegen der Kontrolle der Militärregierung: (a) Vermögenswerte der NSDAP, ihrer angeschlossenen und betretenen Verbände und Organisationen oder Institute, welche von der Militärregierung aufgelöst, für ungesetzlich erklärt, geschlossen, zeitweilig aufgehoben oder deren Tätigkeit verboten wurde.

12. AUTHORISED TRANSACTIONS. Subject to any Directions that may be issued by the Military Government, property referred to in paragraphs 10 or 11 hereof that referred to in sub-paragraph (a) of paragraph 10, may be used in accordance with the following provisions: (a) property of the Government of the German Reich or of any former central government authority in Austria or of any department or agency thereof may be used for the maintenance and administration in the occupied territory except as prohibited under Article VI of this Decree.

12. ERLAUBTE RECHTSGESCHÄFTE. Soweit nicht anders in Anordnungen, die gegebenenfalls von der Militärregierung erlassen werden, bestimmt wird, kann über Vermögenswerte, auf die sich Paragraph 10 und 11 dieses Erlasses beziehen, jedoch nicht auf die sich Absatz (a) des Paragraph 10 bezieht, den folgenden Bestimmungen gemäß verfahren: (a) Vermögenswerte der deutschen Reichsregierung oder irgend einer ehemaligen Zentralregierungsbehörde in Österreich sowie deren Abteilungen oder Stellen können in solchem Ausmaß benutzt werden, als sie für Regierung und Verwaltung im besetzten Gebiet notwendig sind mit der Ausnahme der Vermögenswerte, die durch die Kontrolle der Militärregierung unterliegen.

13. PRESERVATION OF PROPERTY. Any owner or other person having control of any property referred to in paragraph 10 or 11 hereof shall preserve, protect and maintain such property and all records relating to it, shall maintain and keep full and accurate accounts of all benefits and income accruing from any such property and shall carry out all orders of the Military Government relating to any such property.

13. ERHALTUNG VON VERMÖGENSWERTEN. Eigentümer oder andere Personen, die Kontrolle über in Paragraph 10 und 11 dieses Erlasses angeführte Vermögenswerte ausüben, haben solche Vermögenswerte sowie alle darauf bezüglichen Urkunden zu erhalten, zu beschützen und zu verwahren, haben über die Erträge aus demselben, die aus solchen Vermögenswerten erwachsen, vollständige und genaue Bücher zu führen und haben alle diesbezüglichen Befehle der Militärregierung auszuführen.

ARTICLE V. Foreign Exchange Control.

15. PROHIBITED TRANSACTIONS. It is forbidden, except as authorised hereby or by the Military Government, to be in any way concerned whether as principal, agent or otherwise in any transaction involving: (a) any foreign exchange asset owned or controlled directly or indirectly, in whole or in part, by any person in Austria, (b) any property located in the occupied territory owned or controlled directly or indirectly, in whole or in part, by any person outside Austria, (c) any obligation of payment or performance in Austria or to become due or to become due to any person outside Austria by any person in the occupied territory, (d) any entry into Austria of any foreign exchange asset, or (e) any removal of any property from Austria.

ARTIKEL V. Devisenkontrolle.

15. VERBOTENE RECHTSGESCHÄFTE. Falls durch diesen Erlass nicht anderweitig bestimmt, ist es verboten, ohne die Bewilligung der Militärregierung auf eine oder die andere Weise an der Beschaffung, dem Verkauf oder dem Erwerb von Devisen, Wechseln oder Wertpapieren teilzunehmen, als betrifft: (a) Devisenwerte, welche direkt oder indirekt, ganz oder zum Teil im Besitz einer Person in Österreich sind oder unter Kontrolle einer solchen Person stehen, (b) Vermögenswerte, welche sich im besetzten Gebiet befinden, direkt oder indirekt, ganz oder zum Teil bei einer Person außerhalb Österreichs gehören oder unter ihrer Kontrolle stehen, (c) Vermögenswerte, in denen sich ein Guthaben befindet, falls bei dem Rechtsgeschäft eine Person im besetzten Gebiet und eine Person außerhalb Österreichs mitwirkt oder beteiligt ist, oder an der eine Person außerhalb Österreichs beteiligt ist, (d) Zahlungsvorgänge, die eine Person außerhalb Österreichs durch eine Person in dem besetzten Gebiet, die fällig sind oder fällig werden, (e) Einfuhr nach Österreich von Devisenwerten oder Wertpapieren, die im besetzten Gebiet erworben wurden.

ARTICLE VI. Prohibited Expenditures.

20. It is forbidden, except as specifically authorised by the Military Government, for any State or local government authority or any department or agency thereof to make any of the following expenditures or disbursements: (a) any capital expenditure or any expenditure of a long term nature, except such as may be necessary to meet an emergency in public relief, public health, public safety, a public housing scheme, or any transportation or communication facilities, including roads, railways and bridges, (b) any disbursement in payment of any debt service on any Reich Government loan, or any debt service, other than the payment of interest, of any local government loan, (c) any disbursement or expenditure, other than for wages or salaries accrued during the current month, on account of any one obligation, which was incurred by the German Reich before the date of the promulgation hereof and which exceeded 25,000 Reich Marks at that date.

ARTIKEL VI. Verbotene Ausgaben.

20. Ohne ausdrückliche Bewilligung der Militärregierung ist es für jede Staats- oder Gemeindeverwaltungsbehörde sowie deren Abteilungen und Stellen verboten, folgende Verbindlichkeiten oder Aufwendungen auszuführen: (a) Kapitalausgaben oder Ausgaben auf lange Zeit mit Ausnahme solcher, die notwendig sind zum Notstandsmaßnahmen auf dem Gebiete der Sozialen Fürsorge, des Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit, des Transport- oder Verkehrswesens, einschließlich Straßen, Eisenbahnen und Brücken, oder zur Linderung der Wohnungsnot durchzuführen, (b) Ausgaben für den Schuldendienst von langfristigen öffentlichen Anleihen, (c) Ausgaben für den Schuldendienst von langfristigen öffentlichen Anleihen, (d) Ausgaben für den Schuldendienst von langfristigen öffentlichen Anleihen, (e) Ausgaben für den Schuldendienst von langfristigen öffentlichen Anleihen, (f) Ausgaben für den Schuldendienst von langfristigen öffentlichen Anleihen, (g) Ausgaben für den Schuldendienst von langfristigen öffentlichen Anleihen, (h) Ausgaben für den Schuldendienst von langfristigen öffentlichen Anleihen, (i) Ausgaben für den Schuldendienst von langfristigen öffentlichen Anleihen, (j) Ausgaben für den Schuldendienst von langfristigen öffentlichen Anleihen, (k) Ausgaben für den Schuldendienst von langfristigen öffentlichen Anleihen, (l) Ausgaben für den Schuldendienst von langfristigen öffentlichen Anleihen, (m) Ausgaben für den Schuldendienst von langfristigen öffentlichen Anleihen, (n) Ausgaben für den Schuldendienst von langfristigen öffentlichen Anleihen, (o) Ausgaben für den Schuldendienst von langfristigen öffentlichen Anleihen, (p) Ausgaben für den Schuldendienst von langfristigen öffentlichen Anleihen, (q) Ausgaben für den Schuldendienst von langfristigen öffentlichen Anleihen, (r) Ausgaben für den Schuldendienst von langfristigen öffentlichen Anleihen, (s) Ausgaben für den Schuldendienst von langfristigen öffentlichen Anleihen, (t) Ausgaben für den Schuldendienst von langfristigen öffentlichen Anleihen, (u) Ausgaben für den Schuldendienst von langfristigen öffentlichen Anleihen, (v) Ausgaben für den Schuldendienst von langfristigen öffentlichen Anleihen, (w) Ausgaben für den Schuldendienst von langfristigen öffentlichen Anleihen, (x) Ausgaben für den Schuldendienst von langfristigen öffentlichen Anleihen, (y) Ausgaben für den Schuldendienst von langfristigen öffentlichen Anleihen, (z) Ausgaben für den Schuldendienst von langfristigen öffentlichen Anleihen.

ARTICLE VII. Payment of Taxes and other Public Dues.

21. All taxes, contributions and revenue charges, and all arrears thereof, due to any State or local government authority or any agency thereof, shall, unless otherwise prescribed by the Military Government, be assessed, paid and collected in accordance with law.

ARTIKEL VII. Bezahlung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben.

21. Alle Steuern, Abgaben sowie sämtliche Gebühren und Umlagen und alle diesbezüglichen Rückstände, die an Staats- oder Gemeindeverwaltungsbehörden oder an deren Stellen zu zahlen sind, falls nicht anderweitig von der Militärregierung bestimmt, in Übereinstimmung mit den Gesetzen weiterhin zu versandeln, zu zahlen und einzutreiben.

ARTICLE VIII. Postage and Revenue Stamps.

23. It is forbidden except as authorised by the Military Government to buy or receive any non-used German or Austrian postage or revenue stamps of any issue current in Austria before the occupation.

ARTIKEL VIII. Brief- und Stempelmarken.

23. Es ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Militärregierung verboten, nicht gebrauchte deutsche oder österreichische Brief- und Stempelmarken jeglicher Ausgabe, die in Österreich vor der Besetzung im Umlauf waren, zu kaufen oder in Empfang zu nehmen.

ARTICLE IX. Void Transfers.

24. Any transaction prohibited hereby and any transfer or contract or other arrangement made with attempt to defeat or evade any provision of this Decree or any other enactment or order of the Military Government, shall be null and void.

ARTIKEL IX. Nichtige Übertragungen.

24. Jedes hierdurch Verbotene Rechtsgeschäft sowie jede Übertragung oder Vertrag oder anderes Übereinkommen, welches abgeschlossen wurde mit dem Versuch, Vorschriften dieses Erlasses oder irgend anderer Verfügung oder Anordnung der Militärregierung zu vereiteln oder zu umgehen, ist null und nichtig.

ARTICLE X. Definitions.

25. For the purposes of this Decree and of any Notice, Direction or order issued under it: (a) any person who was a national of the Federal State of Austria on 13 March 1938 and any child of such person shall not be deemed to be a German national, provided that such person has since acquired German nationality voluntarily, (b) the property of any legal entity to which this Decree shall be deemed to be controlled by the holders of capital who are capable of exercising majority voting rights or other control over the affairs of such legal entity: (c) 'foreign exchange asset' means: (1) any property of any kind whatsoever outside Austria, (2) any credit, right or interest outside Austria in favour of any person in Austria, (3) gold, silver or platinum bullion or any alloy thereof in bullion form, (4) any bank note or coin other than Austrian currency, (5) any cheque, instrument of security or claim of any kind whatsoever which is expressed in any currency other than Mark or Schilling currency or which is drawn on or issued by any person outside Austria other than the Government of the German Reich, (6) any bank balance or credit in Austria expressed in any currency other than Mark or Schilling currency, (7) any bank balance or credit in Austria expressed in Mark or Schilling currency which is in favour of any person outside Austria, and (8) such other property as may be prescribed by the Military Government by Decree, Ordinance or Notice.

ARTIKEL X. Begriffsbestimmungen.

25. Für den Zweck dieses Erlasses sowie jeder Bekanntmachung, Anordnung oder Bestimmung, die in Ausführung derselben erlassen werden, gilt das Folgende: (a) Jede Person, die ein Staatsbürger des österreichischen Bundesstaates am 13. März 1938 war, und jedes Kind solch einer Person ist nicht für einen deutschen Staatsbürger zu halten, vorausgesetzt, daß eine solche Person nicht mittelwägig freiwillig die deutsche Staatsbürgerschaft erworben hat, (b) Vermögenswerte einer juristischen Person oder Personvereinigung, auf welche dieser Erlass bezieht, werden als in Kontrolle derjenigen Kapitalgesellschaft angesehen, die die Mehrheit der Aktien, Mehrheitsrechte oder anderweitig Kontrolle über die Geschäfte dieser juristischen Person oder Personvereinigung ausüben, (c) 'Devisenwerte' bedeutet: (1) Vermögenswerte, welcher Art auch immer, außerhalb Österreichs, (2) Kredite, Rechte oder Anteile außerhalb Österreichs zu Gunsten einer Person in Österreich, (3) Gold, Silber- oder Platinbarren oder deren Legierungen in Barrenform, (4) nicht österreichische Banknoten oder Münzen, (5) Schecks, Dokumente, Wertpapiere oder Anleihen, welcher Art auch immer, welche in anderer Währung als der Mark- oder Schillingwährung ausgedrückt sind, oder welche auf eine Person, ausgenommen die deutsche Reichsregierung, außerhalb Österreichs gezogen oder von einer Person, ausgenommen die deutsche Reichsregierung, außerhalb Österreichs ausgestellt sind, (6) Bankguthaben oder Kredite in Österreich, welche zwar in Mark- oder Schillingwährung ausgedrückt sind, aber zu Gunsten einer Person außerhalb Österreichs bestehen, (7) Bankguthaben oder Kredite in Österreich, welche zwar in Mark- oder Schillingwährung ausgedrückt sind, aber zu Gunsten einer Person außerhalb Österreichs bestehen, (8) solche andere Vermögenswerte, als von der Militärregierung durch Erlaß, Anordnung oder Bekanntmachung, gegebenenfalls bezeichnet werden, (9) 'Österreichische Währung' bedeutet, jede Währungseinheit, die gemäß Artikel II dieses Erlasses gesetzliches Zahlungsmittel in Österreich ist, (10) 'Person' bedeutet, jede natürliche Person oder Personvereinigung, auf welche dieser Erlass bezieht, werden als in Kontrolle derjenigen Kapitalgesellschaft angesehen, die die Mehrheit der Aktien, Mehrheitsrechte oder anderweitig Kontrolle über die Geschäfte dieser juristischen Person oder Personvereinigung ausüben, (11) 'Wertpapiere' bedeutet Aktien, Anleihen, Obligationen oder Schuldverschreibungen, welcher Art auch immer, vermittelt Kapitalausgabe und Zinsen oder Dividenden oder Rücklagen, (12) 'Finanzielle Institute' bedeutet Personenvereinigungen, die Bankgeschäfte betreiben, Depositen annehmen, jegliche Art von Darlehen gewähren, Wertpapiere emittieren oder Banknoten, Briefe oder Wechseln handeln, als Bürgen von Finanzverpflichtungen einstehen, Geldwechselgeschäfte betreiben, Sicherheiten oder Wertpapiere, Devisen oder Wechseln handeln, als Bürgen von Finanzverpflichtungen einstehen, Geldwechselgeschäfte betreiben, Sicherheitenpotenzialitäten unterhalten, Versicherungen gegen Verluste, mit Ausnahme der Sozialversicherung, abschließen oder die Funktion einer Effekten- oder Warenbörse ausüben.

ARTICLE XI. Delays in Assertion of Rights under Austrian Law.

26. Delay in the assertion or prosecution of any legal right or remedy by reason of the closure under the terms of this Decree of any financial institution shall not prejudice any such right or remedy in Austrian law, and any delay in meeting any legal obligation by reason of any such closure shall not constitute a legal default in Austrian law.

ARTIKEL XI. Verzug in der Geltendmachung von Rechten unter österreichischem Gesetz.

26. Verzug in der Abgabe von Willenserklärungen, in der Geltendmachung von Rechten oder in der Einlegung von Rechtsmitteln, der durch Schließung finanzieller Institute gemäß den Vorschriften dieses Erlasses verursacht ist, soll keine Beeinträchtigung des Rechts zur Geltendmachung oder Nichtabgabe eines Rechtes oder Rechtsmittels unter österreichischem Recht bewirken. Verzug in der Erfüllung rechtspflichtiger Verbindungen, der durch überwachte Schließung begründet ist, soll nicht ein gesetzlicher Verzug unter österreichischem Recht darstellen.

ARTICLE XII. Penalties.

27. Any person violating any provision of this Decree shall upon conviction by a Military Government Court be liable to any lawful punishment other than death as the Court may determine.

ARTIKEL XII. Strafbestimmungen.

27. Personen, die irgendetwas gegen die Bestimmungen dieses Erlasses zuwiderhandeln, unterliegen nach Schuldspruch durch ein Gericht der Militärregierung, nach Ermessen des Gerichts jeder gesetzlichen Bestrafung, mit Ausnahme der Todesstrafe.

ARTICLE XIII. Effective Date.

28. This Decree shall become effective upon promulgation.

ARTIKEL XIII. Inkrafttreten.

28. Dieser Erlass tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

H.R. Alexander Field Marshal, Supreme Allied Commander, Mediterranean Theatre of Operations

H.R. Alexander Field Marshal, Oberster Alliiertter Befehlshaber - Mittelmeer

SCHEDULE Receiving Offices for the purposes of this Decree shall be any of the following: 1. Any branch of the Agency. 2. Any branch of the Creditanstalt Bankverein / Länderbank. 3. Any branch or bank licensed before the date of this Decree to deal with Foreign Exchange. 4. Any Municipal Savings Bank and. 5. Any other bank or financial institution specifically authorised in writing by the Military Government to act as a Receiving Office.

VERZEICHNIS Annehmstellen für den Zweck dieses Erlasses sind die folgenden: 1. Zweigstellen der Amtlichen Bank-Anstalt. 2. Zweigstellen der Creditanstalt-Bankverein oder der Länderbank. 3. Zweigstellen oder Banken, die bisher die Genehmigung hatten, Devisengeschäfte durchzuführen (Devisenbank). 4. Gemeindesparbanken und Sparkassen anderer öffentlicher Körperschaften. 5. Andere Banken oder finanzielle Institute, welche schriftlich von der Militärregierung besonders ernannt sind, als Annehmstellen zu fungieren.